

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

2. Oktober 2002

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal Ordnungsamt - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)	215
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	217
Tiefbauamt - Bekanntmachung zur Uenglinger Str. - Kreuzung Uenglinger Str./Gneisenastr.	217
2. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kamern	217
3. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal - 1. Bekanntmachung Jahresrechnung 2000 und Entlastung der Leiterin der VGem „Uchtetal“ für das Haushaltsjahr 2000	217
- 2. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde	217
- 3. 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe	218
- 4. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wittenmoor	218
- 5. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uchtspringe	221
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ - Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeister der VGem ..	223
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen - Verordnung (2. Entwurf) über den Erholungswald im Stadtforst Seehausen, Landkreis Stendal	223
6. Katasteramt Stendal - Bodensonderungsverfahren Nr. 01/2002 - Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes	225

Stadt Stendal

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540), i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Stendal.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Stendal.
- (2) Im Bereich der Fußgängerzone der Stadt Stendal ist die Sondernutzung im Sinne eines Straßenhandels grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften.

§ 3

Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;
 - b) Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
 - d) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;
 - e) Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
 - f) Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Stendal zu stellen. Im Erlaubnis Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt Stendal kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Stadt Stendal gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabläuffrinnen, Kanalschächte, Kabel- oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbausträgers.
- (3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Stendal nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Für Schäden, die der Stadt Stendal oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Stadt Stendal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Stendal keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.
- (3) Die Stadt Stendal behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Stadtfesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt spätestens 2 Monate vor Beginn des Stadtfestes. Überzahlte Gebühren werden verrechnet.

§ 10 Märkte

Für die Durchführung des Wochenmarktes auf dem Marktplatz gilt die Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung. Im Bereich des Wochenmarktes sollen während der Marktzeiten Erlaubnisse nach dieser Satzung nicht erteilt werden.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt Stendal, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs.1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 7 Abs.1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßensondernutzungssatzung vom 18.04.1994 sowie deren Änderung vom 13.12.1999 außer Kraft.

Stendal, den 11.09.2002

i.V. Axel Weg
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540), i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der Ifd. Nr. 2.2, 4.6 und 4.7 des Gebührentarifs einheitlich 13,00 Euro.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Ifd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung

entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im voraus ist zulässig.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.
- (2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Stadt Stendal kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60 b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 11.09.2002

i.V. Axel Weg
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in Euro			
		jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich
1 Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²	450,00	40,00	10,00	1,50
1.2	Mobiler Straßenhandel (Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf) je Fahrzeug	-	-	-	6,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ² und Tag	-	-	-	1,50
1.4	Grabschmuck vor und an Gedenktagen Standplatz bis zu 10 m ² je Tag jeder weitere m ² je Tag	-	-	-	15,00 1,00
1.5	Warenauslagen je m ²	90,00	8,00	2,00	0,40
1.6	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je Stck.	150,00	13,00	-	-
2. Baustelleneinrichtungen, Lagerungen u.ä.					
2.1	Materiallagerung, Bauräume, -buden, -gerüste, -maschinen, -geräte, Aufzüge, Arbeitswagen, Fahrzeuge und				

Hilfseinrichtungen je m ²	-	-	0,80	-
2.2 Aufstellung von Containern bis zu 5 m ³	-	-	-	4,00
über 5 m ³	-	-	-	8,00
2.3 Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1-2.2 fallen und mehr als 48 Std. lagern je m ²	-	-	1,00	-
2.4 Überspannungen, Kabel und Leitungen (bei Bauarbeiten) je m ²	-	-	-	0,50
3. Werbung, Information u.ä.				
3.1 Plakate und Werbung je m ²	-	-	-	0,50
3.2 Hinweisschilder; bis 0,50 m ² Ansichtsfläche	60,00	6,00	1,50	0,30
jeder weitere m ² Ansichtsfläche	160,00	16,00	4,00	0,80
3.3 Informationsstände und Ausstellungseinrichtungen je m ²	-	-	5,00	1,00
3.4 Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbeschriften zu gewerbl. Zwecken	-	-	-	7,00
4. Sonstige Sondernutzungen				
4.1 Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m ²	-	-	-	-
1. Mai bis 30. September	-	2,00	0,50	-
1. Oktober bis 30. April	-	1,00	0,25	-
zusätzlich in Fußgängerzonen je m ²	-	2,00	0,50	-
4.2 Altkleider- und Altschuhcontainer je Stck.	336,00	28,00	7,00	1,00
4.2 Motorgetriebene Kinderspielgeräte je m ²	55,0	5,00	2,00	0,40
4.3 Fahrgeschäfte u.a. Schaustellungen je m ²	-	-	-	0,50
4.4 Marktschreier u.ä. Veranstaltungen je m ²	-	-	-	0,50
4.5 Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranst., Puppentheater u.ä. Veranstaltungen je m ²	-	-	-	0,20-0,50
4.6 Fahrradständer ohne Werbung	-	-	-	-
4.7 Blumenkübel ohne kommerziellen Zweck	-	-	-	-
4.8 Sonstige Inanspruchnahme der Straßen, der nicht unter den Ziffern 1. bis 4.7 erfasst ist je m ²	-	-	-	0,50

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanungen
a) Uenglinger Straße
b) Kreuzung Uenglinger Straße/Gneisenaustraße

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Planungsbereich für die Uenglinger Straße bindet am Kreisel Uenglinger Tor an und endet am Kreuzungsbereich Uenglinger Str./Gneisenaustr.

Es ist geplant, den Bereich der Uenglinger Straße einschließlich des Kreuzungsbereiches Uenglinger Str./Gneisenaustr. grundhaft auszubauen.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 02. 10. 2002 bis 30.10.2002 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 17.30 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, Klaus Schmotz
(Datum der Veröffentlichung) Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kamern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff.1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art.1 des 4. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA Nr.17 S.129 v.26.03.02) - GO LSA - und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. 6.1991 (GVBl. LSA S.105), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung vom 6. 10.1997 (GVBl. LSA S. 878) - KAG LSA - hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 03.09.02 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebühren, Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätte 100,00 €
2. Urnengrabstätte 100,00 €
3. Wahlgrabstätte, bestehend aus mindestens 2 Gräbern mit einer Größe von 2,50 m x 2,50 m 250,00 €
- 3.1. Erweiterung je Grab mit einer Größe 2,50 m x 1,25 m 125,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätte um 10 Jahre - für Pkt. 3. 100,00 €
- für Pkt. 3.1. 50,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihen- und Urnengrabstätten um 10 Jahre 50,00 €

II. Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall:

1. bis zu 4 Tagen 25,00 €
2. jeder weitere Tag 7,50 €

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührenordnung, gültig ab dem 30.09.1998, außer Kraft.

Kamern, den 03.09.02

Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

**Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ über
Jahresrechnung 2000 und die Entlastung der Leiterin des
gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2000**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal hat die Jahresrechnung 2000 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ geprüft.

Der Gemeinschaftsausschuss hat auf seiner Sitzung am 30.07.2002 gemäß § 108 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.März 2002 (GVBl. LSA S.130) -GO LSA-, die Jahresrechnung 2000 beschlossen und der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 erteilt.

Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2000 mit Anlagen liegt in der Zeit

vom 07.10.2002 bis zum 21.10.2002

in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestr. 42 in 39576 Stendal während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stendal, den 02.10.2002

16/18
Voigt
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
der Gemeinde Volgfelde**

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 12. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist im Gemeindebüro Volgfelde, beim Bürgermeister oder der beauftragten Person schriftlich zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen.

Nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde dürfen die öffentlichen Einrichtungen an den beantragten Tagen durch den Antragsteller genutzt werden.

**§ 2
Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

Durch eine beauftragte Person der Gemeinde Volgfelde wird dem Nutzer die beantragte öffentliche Einrichtung in einem ordentlichen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft mit der beauftragten Person der Gemeinde vor der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie die Beschaffenheit des Inventars und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Gegenstände nicht benutzt werden. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch beide Parteien schriftlich festgehalten.

Dem Benutzer werden die Schlüssel der jeweiligen Einrichtung übergeben. Die Weitergabe an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe für die entstandenen Folgekosten.

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände wieder so herzurichten, dass eine sofortige Benutzung gesichert ist, d.h. die Räume sind endgereinigt unverzüglich am Folgetag der Nutzung bis spätestens 13.00 Uhr der beauftragten Person zu übergeben. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt an eine benannte Person der Gemeinde. Der entstandene Schaden ist bei der Übergabe schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde macht den Nutzer für alle Schäden, die durch die Nutzung der überlassenen Einrichtungen entstanden sind, haftbar.

**§ 3
Gegenstand der Gebühren**

Die Gemeinde Volgfelde erhebt nach der Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. Friedhofshalle
2. Dorfgemeinschaftshaus

Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im § 5 dieser Satzung richtet.

**§ 4
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen beim Bürgermeister oder von ihm beauftragten Personen beantragt und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

1.1. Trauerhalle je Bestattung	10,00 EUR
1.2. Dorfgemeinschaftshaus	
1.2.1. für Einwohner	
einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich	je Tag 58,00 EUR
bei stundenweiser Nutzung	je Stunde 12,00 EUR
1.2.2. für Ortsfremde	
einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich	je Tag 80,00 EUR
bei stundenweiser Nutzung	je Stunde 14,00 EUR
2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirren sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 1,50 EUR je Geschirrtel zu zahlen.
Die Geschirrinventarliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenen Schäden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern.
Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

**§ 6
Erlass der Gebühr**

Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, kostenlos.

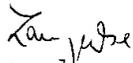
**§ 7
Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Die Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu geben. Die Gebührenschuld entsteht mit beständiger Anmeldung über die Nutzung der im § 3 genannten öffentlichen Einrichtungen. Die Fälligkeit entsteht 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 27.01.2000, die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 25.05.2000 und die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 11.10.2001 außer Kraft gesetzt.

Volfelde, 12. September 2002


K. Langtze
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprunge

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit §§ 1.2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprunge in seiner Sitzung am 11. September 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr erhält folgende Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen erhält folgende Fassung:

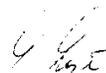
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Uchtsprunge die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprunge tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprunge vom 10. Juli 2002 außer Kraft.

Uchtsprunge, 11. September 2002


Sigmund Löser
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 11.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Beiträge, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
8. der Fremdfinanzierung;
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
- 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 - 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege -auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H.
 - 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 - 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v.H.
 - 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 40 v.H.
 - 6. bei Fußgängerzonen 50 v.H.
 - 7. bei selbstständigen Grünanlagen 40 v.H.
 - 8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 40 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-

rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 - 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes; oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelten Beitragsfläche nur zu $\frac{2}{3}$ angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
 9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
 10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Auspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbe-

schluss.

- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Festteilung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.385 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Fläche zu 40 v.H. herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1999 i.V.m. der Änderungssatzung vom 23.07.2001 außer Kraft.

Wittenmoor, den 11.02.2002

Ch. Müller-Flögel
Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uchtsprunge

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprunge in seiner Sitzung am 30.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie Straßenbegleitgrün) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege -auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege -auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 65 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 70 v.H.
 5. Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserhebung freigestellt
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtläche des Grundstückes; oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
 die Gesamtläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu 1/3 angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt je Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 8
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

**§ 9
Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für der öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen.

**§ 10
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbefehl.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

**§ 11
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 13
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 976 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17
Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2000 außer Kraft.

Uchtspringe, den 30.01.2002


Löser
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“
über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung
der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05. 10. 93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes bestätigt der Gemeinschaftsausschusses die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr.

2000.

Der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit

vom 07.10. bis 25.10.2002

in der VGem „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.


Röhling
Vorsitzende
des Gemeinschaftsausschusses




Leiterin
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Verordnung (2. Entwurf)
über den Erholungswald im Stadforst Seehausen,
Landkreis Stendal

vom: 2002

Aufgrund des § 17 (1) des Landeswaldgesetzes (LWaldG LSA) in der Fassung vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520) und des Stadtratsbeschlusses, Nr. 02/07/04 der Stadt Seehausen (Altmark) wird verordnet:

§ 1
Erholungswald

- (1) Das im § 2 näher beschriebene Gebiet in den Gemarkungen Seehausen, Behrend und Drüsedau wird zum Erholungswald erklärt.
- (2) Die Fläche erhält den Namen „Erholungswald Stadforst Seehausen“.
- (3) Der Erholungswald hat eine Größe von 302,1781 ha.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der Erholungswald befindet sich in den Gemarkungen Seehausen, Behrend und Drüsedau und umfasst die Fluren und Flurstücke entsprechend der Anlage 1. Die Grenzen sind in der als Anlage an diese VO enthaltenen Karte im Maßstab 1:25.000 als Punktreihen dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies entspricht den forstlichen Abteilungen:
Holzbodenfläche 1409, 1410, 1416, 1417, 1421, 1422, 1424, 1425, 1426, 1428, 1429, 1430, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450 und 1456.
Nichtholzbodenfläche 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31 und 46.
- (2) Die an die ausgewiesenen Flächen angrenzenden Wege sind Bestandteil des Erholungswaldes.

§ 3
Erklärungs- und Schutzzweck

- (1) Das Erholungswaldgebiet befindet sich im forstlichen Wuchsgebiet Osteide-Altmarkische Platte.
- (2) Der Erholungswald beinhaltet im Wesentlichen die Waldflächen um das Erholungsgebiet Forsthaus Barsberge, Flächen von der Zuwegung zum Forsthaus Barsberge und das Waldgebiet südlich der Kreisstraße Nr. 1019. Weiterhin ein kleines Waldgebiet nördlich der Waldemar-Estel-Straße in der Nähe des Stadtbereiches.
Die genannten Flächen wurden bei der Waldfunktionskartierung durch das Forstplanungsamt als Erholungswald bzw. als besonderer Erholungswald (40,5 ha um das Forsthaus Barsberge) ausgewiesen.
Alle Flächen befinden sich im LSG „Ostrand der Arendseer Hochfläche“. Des Weiteren sei auch das Waldgebiet Rossower Berge südlich der Kreisstraße 1019 mit seiner landschaftlich reizvollen Lage ursächlich für die Ausweisung des o.g. LSG benannt.
Der Höhenzug mit einer maximalen Höhe von 67 m ü. NN ist von altem Mischwald mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Traubeneiche und Rotbuche, bestockt.
- (3) Ziel der Erklärung zu Erholungswald ist die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der im Flächenverzeichnis aufgeführten Waldflächen. Aufgrund der derzeitigen und der zu erwartenden hohen Besucherfrequenz sowie unterschiedlicher Ansprüche an den Wald sind besondere Bestimmungen für Waldbesitzer und Nutzer sowie Erholungssuchende erforderlich. Die Ausweisung erfolgt auf Initiative und im Interesse der Stadt Seehausen (Altmark).

§ 4
Besondere Bestimmungen

- (1) Waldbesitzern im Sinne von § 3 Abs. 2 LWaldG ist es verboten:
 - 1. Im unmittelbaren Bereich des Waldrandes zu bauen und Grundstücksumzäunungen in diesen Bereich hineinzuführen.
 - 2. Unterhaltungsmaßnahmen in Bezug auf Anlagen, die wenigstens auch der Erholung der Waldbesucher dienen, ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen.
- (2) Waldbesitzer sind verpflichtet:
 - 1. Den Bau und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen durch die zuständige Behörde nach Abstimmung zu dulden.
 - 2. Durch das zuständige Forstamt festgelegte forstästhetisch besonders wertvolle Einzelbäume zu erhalten und zu fördern.
 - 3. Vorhandene Sichtbeziehungen und Ausblicke im Rahmen der Waldpflege zu erhalten.
- (3) Waldbesuchern ist es verboten:
 - 1. Außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege zu reiten.
 - 2. Hunde ganzjährig unangeleint zu führen.
 - 3. Den Wald einschließlich der Wege zu verunreinigen. Verunreinigungen auf Wegen durch Tiere sind durch den Halter zu beseitigen.
- (4) Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht für besonders ausgewiesene Wege und für Erholungseinrichtungen wird durch die Stadt Seehausen (Altmark) gesondert geregelt.

§ 5
Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch diese Verordnung unberührt.

§ 6
Entschädigungsregelungen

Entstehen einem Waldbesitzer durch Maßnahmen oder Beschränkungen, die ihm durch diese Verordnung auferlegt werden, nachweisbar nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile, so hat er nach Maßgabe des § 21 LWaldG Ansprüche auf Entschädigung durch die Stadt Seehausen (Altmark).

§ 7
Zu widerhandlungen

Gemäß § 29 Abs. 6 LWaldG handelt ordnungswidrig, wer als Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung zu widerhandelt oder den Verpflichtungen des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
Im Übrigen gelten nach § 13 Abs. 7 Landeswaldgesetz für die Ausübung des Betretungsrechtes des Waldes die Vorschriften des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

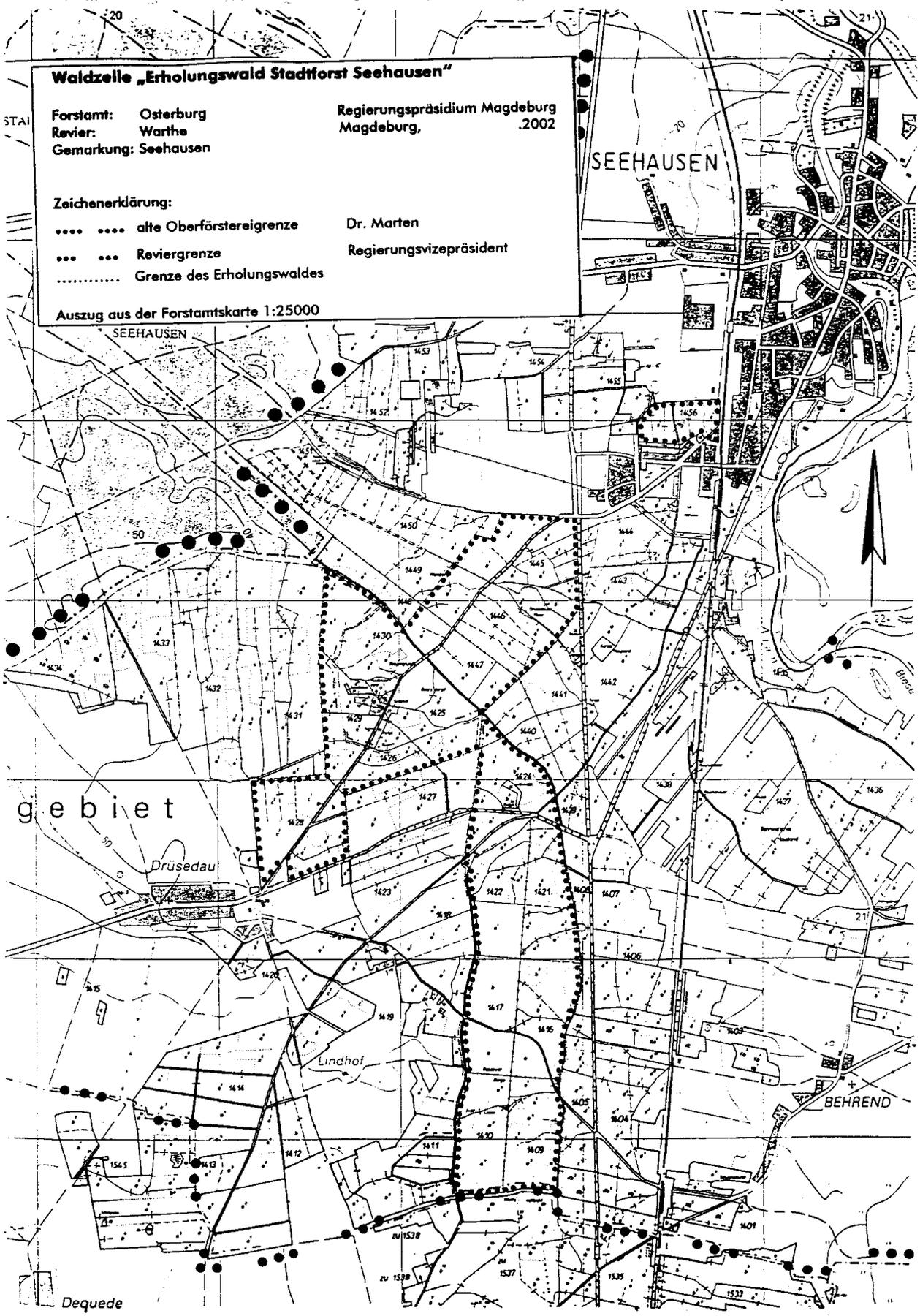
§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg,

Regierungspräsidium Magdeburg

Dr. Marten
Regierungspräsident



Flächennachweis zum Antrag Erholungswald der Stadt Seehausen nach Flurstücken, Abteilungen, Nichtholzböden, Eigentümern

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ha	Abteilung	Nhb. Nr	Nhb.	EG	Bemerkungen
1	Behrend	1	342/1	110,4222	1409			4	
							1410	4	
							1416	4	
							1417	4	
							1421 tlv.	4	
							1422 tlv.	4	
2	Behrend	1	379/166	0,4390				7	Weg Behrend-Drüsedau
3	Seehausen	1	12 tlv.	17,7800	1448 tlv.			4	
					1449 tlv.			4	
					1450 tlv.			4	
4	Seehausen	1	14	0,1710				7	Weg Behrend-Losse
5	Seehausen	1	15	0,8480				7	Weg Seehausen-Drüsedau
6	Seehausen	1	19/4	0,0982		28	Biergarten	4	
7	Seehausen	1	19/5	0,3161		28	Biergarten	4	
8	Seehausen	1	24/19	0,6105		26 tlv.	Parkplatz	4	
						27	Spielplatz	4	
9	Seehausen	1	28/19	35,0189	1425 tlv.			4	
					1426 tlv.			4	
					1429 tlv.			4	
					1430 tlv.			4	
						26 tlv.	Spielplatz	4	
						30	Jagdzentrum	4	
						31	Bogenschieß.	4	
10	Seehausen	8	122/1	0,0970	1425			7	Graben (nicht vorhanden)
11	Seehausen	8	126/3	6,4566	1421 tlv.			4	
					1422 tlv.			4	
12	Seehausen	8	128/4	0,0520				7	Weg Seehausen-Drüsedau
13	Seehausen	8	129/4	0,1635				7	Weg Seehausen-Drüsedau
14	Seehausen	8	131 /5	0,4599				7	Weg Behrend-Losse
15	Seehausen	8	191/3	60,5944	1424			4	
					1425 tlv.			4	
					1445 tlv.			4	
					1446			4	
					1447			4	
						24	Parkplatz	4	
						25	Abstellpl.	4	
16	Seehausen	8	257/2	0,4184	1445-1447			7	Weg (nicht vorhanden)
17	Seehausen	9	88/14	1,2205	1456 tlv.			7	
18	Seehausen	9	90/10	0,1765	1456 tlv.			4	
19	Seehausen	11	700/186	8,0167	1456 tlv.			4	
						46	Weg	4	
20	Seehausen	11	716/136	0,1672	1445 tlv.			4	
21	Drüsedau	2	1	18,8180	1429 tlv.			7	
					1430 tlv.			7	
22	Drüsedau	2	2	15,9140	1428 tlv.			7	
23	Drüsedau	2	77/4	0,9250		23	Weg	2	Weg Drüsedau-Seehausen
24	Drüsedau	3	4	0,2170				2	Weg
25	Drüsedau	3	37/1	22,7775	1425 tlv.			7	
					1426 tlv.			7	
					1428 tlv.			7	
				302,1781					
				1,1420				2	Privatwald
				239,6573				4	Stadtwald Seehausen
				61,3788				7	BVVG (Stadtwald)

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Telefon: 03931/57 0000
Fax: 03931/570499

Antrags-Nr.: V12-001-02

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 01/2002

In der Gemeinde: Arneburg Gemarkung: Arneburg
 Flur: 8 Flurstücke: 58, 59, 64 und 70
 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 04.10.2002 bis 03.11.2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 411 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 23. September 2002

Peters, VAfr
 Sylvia Peters



Skizze siehe Seite 226

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
 Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
 Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
 und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr. V12-001/02

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

Bodensonderungsverfahren Nr. 01/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze

